

Anlage 22

Stellungnahme zum Urteil des Landgerichtes München I vom 4.12.2002 in dem Rechtsstreit Karl-Heinz Seibold gegen Roland Berger Strategy Consultants GmbH

Im April und August 2001 haben wir im Auftrag des ehemaligen Gesellschafters Herrn Hans-Günter Moos ein Gutachten zum Unternehmenswert der Dannenberger Massivwand Produktions GmbH erstellt.

Der von uns ermittelte Unternehmenswert beträgt zum Stichtag 15. Mai 1997 207.596.000,00 DM.

Im Zuge des Rechtsstreits des Herrn Karl-Heinz Seibold gegen Roland Berger Strategy Consultants GmbH und Andere ist unser Gutachten dem Landgericht München vorgelegt worden.

Es ist am 04.12.2002 ein Urteil ergangen, welches uns, soweit es unser Gutachten betrifft, zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Nach Durchsicht der Urteilsbegründung sind aus unserer Sicht folgende Punkte noch einmal klarstellend hervorzuheben:

- Der Wert des Unternehmens Dannenberger Massivwand Produktions GmbH wurde zum Bewertungsstichtag 15.05.1997 ermittelt. Der gutachterlichen Stellungnahme wurde der IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ zu Grunde gelegt.
- Als Bewertungsverfahren wurde das Ertragswertverfahren als anerkanntes Bewertungsverfahren sachgerecht angewandt und hat bei verständiger Würdigung der verfügbaren Informationen nachvollziehbar einen „fairen“ Einigungswert geliefert.
- Grundlage der Unternehmensbewertung ist das Informationsmemorandum der Roland Berger & Partner GmbH, welches eingeschränkt, aber ausreichend auf Plausibilität geprüft wurde. Eine objektive Unternehmensbewertung der Dannenberger Massivwand Produktions GmbH konnte auf der Grundlage der Berechnungen und Planungen der Roland Berger & Partner GmbH durchgeführt werden.

- Auf Grund des Informationsmemorandums konnte davon ausgegangen werden, dass es zum Bewertungsstichtag eine Bank gegeben hätte, die sowohl die notwendige Liquidität gesichert als auch darüber hinaus das geplante Wachstum finanziert hätte.
- Die Durchführung einer sachgerechten Unternehmensbewertung war möglich, obwohl keine Due-Dilligence durchgeführt wurde und keine Vergangenheitswerte zu Grunde gelegt werden können.
- Jahresfehlbeträge sind in den Entwicklungsjahren eines Unternehmens keinesfalls untypisch.
- Bei jungen Unternehmen beinhaltet die Prognose der finanziellen Überschüsse grundsätzlich eine erhebliche Unsicherheit und unterliegt einer hohen Sensitivität bezüglich der Veränderungen von Planungsparametern. Diese Eigenschaften werden im Rahmen einer Unternehmensbewertung nach anerkannten Grundsätzen durch die Bildung von Erwartungswerten oder, bei Kenntnis der Risiko-Nutzen-Funktion, durch Sicherheitssäquivalente abgebildet. Diese Einschätzungen sind in der Bewertung des zu begutachtenden Unternehmens berücksichtigt worden.
- Bei der Begutachtung der Dannenberger Massivwand Produktions GmbH wurden von uns vergleichsweise hohe Abschlüsse vorgenommen, da eine Markteroberung noch nicht erfolgt war und die Dannenberger Massivwand Produktions GmbH ein sehr junges Unternehmen war. Darüber hinaus wurden weitergehende Entwicklungspotenziale, wie weiteres Wachstum im Inland oder Verbreitung des Produkts im Ausland, auftragsgemäß nicht berücksichtigt. Eine Einbeziehung dieser Potenziale hätte zu einem erheblich höheren Unternehmenswert geführt.

- **Bei dem errechneten Unternehmenswert in Höhe von 207.596.000,00 DM handelt es sich um den objektivierten (objektiven) Unternehmenswert der Dannenberger Massivwand Produktions GmbH . Es handelt sich um den Wert, der einen „fairen“ Einigungspreis darstellt.**
- Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Fortbestandes des Unternehmens stellt einen Bestandteil des Bewertungsverfahrens dar und ist in jedem Bewertungsfall vorzunehmen.
- Wenn wir darauf hingewiesen haben, dass eine bilanzielle Überschuldung des Unternehmens nicht auszuschließen ist, ist dies keineswegs gleichbedeutend mit einer materiellen Überschuldung im Sinne der Konkursordnung. Die Tatsache einer eventuellen bilanziellen Überschuldung ist für die Beurteilung der Konkursreife eines Unternehmens nicht von Bedeutung. Sie ist lediglich Anlass zur Überprüfung der materiellen Überschuldung. Bei dieser Überprüfung sind in einem Überschuldungsstatus stille Reserven materieller Wirtschaftsgüter ebenso anzusetzen wie nicht aktivierungsfähige immaterieller Wirtschaftsgüter. Im vorliegenden Fall konnte nach unserer Auffassung eine materielle Überschuldung zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung der positiven Fortführungsprognose ausgeschlossen werden.

Herford, den 10. März 2003

(Upheber)
Wirtschaftsprüfer